

Durchführungsbestimmungen

des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 31. Oktober 2018, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13. März 2019, letzte Änderung in der Vorstandssitzung vom 20.09.2023

- (1) Fortbildungsveranstalterinnen/Fortbildungsveranstalter beantragen die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung bei der gem. § 5 FoBiO hierfür zuständigen Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz. Dafür stehen die Formulare „Antrag zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ oder „Online-Formular zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ aus unserer Website (<https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/formulare/fortbildung.html>) zur Verfügung.
- (2) Die LPK RLP prüft die Antragsunterlagen und die zu zertifizierende Veranstaltung formal und auf Richtigkeit der Angaben. Dies umfasst ggf. eine Überprüfung und Recherche zu den Fortbildungsveranstalterinnen/Fortbildungsveranstalter anhand der im Antrag gemachten Angaben.
- (3) Für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung müssen folgende formale Kriterien erfüllt sein:
 - a.) Der Antrag auf Zertifizierung sollte zeitgerecht, mindestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Andernfalls kann eine Zertifizierung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden. Eine nachträgliche Zertifizierung der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
 - b.) Die zur Zertifizierung vorgelegte Veranstaltung muss in Rheinland-Pfalz stattfinden. Andernfalls ist eine Zertifizierung ausgeschlossen.
 - c.) Die Antragsunterlagen nebst einzureichenden Anlagen sind vollständig bzw. vollständig ausgefüllt. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Veranstalter erhält hierüber eine Mitteilung in Textform.
 - d.) Die beantragte Veranstaltung erfüllt die Kriterien der beantragten Veranstaltungsform (eintägig oder mehrtägig): Mehrtägige Veranstaltungen können nur dann als eine Veranstaltung zertifiziert werden, wenn die Fortbildungsveranstaltung an mehreren, jedoch unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfindet. TeilnehmerInnen dürfen in diesem Fall nur dann eine Teilnahmebescheinigung erhalten, wenn sie nachweislich die Veranstaltung vollständig, d. h. an allen Veranstaltungstagen vollständig besucht haben.
- (4) Erfüllt der Antrag auf Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung die o. g. Formalkriterien, erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Veranstaltung anhand der vom Veranstalter gemachten Angaben.
- (5) Für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung muss diese die Vorgaben aus § 6 Abs. 1 lit. a-g FoBiO erfüllen. Dies ist der Fall, wenn:

§ 6 Abs. 1a FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind (...)“.

zu a) Die Ausrichtung auf Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung gilt dann als gegeben, wenn die Inhalte der Fortbildungsveranstaltung sich auf die „Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen (...)“ beziehen „sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen (FoBiO § 2 S. 2)“. Dies sollte eindeutig aus dem Titel der Veranstaltung sowie aus den beschriebenen Inhalten/dem Programm der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.

§ 6 Abs. 1b FoBiO: „(...) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (...)“.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist vom Fortbildungsanbieter auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 6 Abs. 1c FoBiO: „(...) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden (...)“.

zu c): Die Vorgaben der Berufsordnung werden eingehalten. Besonders relevant sind § 3 (Allgemeine Berufspflichten), § 5 (Sorgfaltspflichten), § 6 (Abstinenz), § 8 (Schweigepflicht), § 10 (Datensicherheit, Datenschutz) und § 17 (Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten).

§ 6 Abs. 1d FoBiO: „(...) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen/Referenten offengelegt werden (...)“.

zu d): Der Fortbildungsveranstalter sichert auf dem Formular „Antrag zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ oder „Online-Formular zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ zu, dass keine Interessenkonflikte seitens der FortbildungsveranstalterInnen und Referentinnen/Referenten bestehen bzw. legt diese entsprechend offen. Wird die Veranstaltung finanziell unterstützt, müssen die Förderer mit der jeweiligen Zuwendung offengelegt worden sein.

§ 6 Abs. 1e FoBiO: „(...) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist (...)“.

zu e) die weltanschauliche Neutralität im Sinne der FoBiO gilt dann als gewahrt, wenn *keine einseitige politische, religiöse oder anderweitig weltanschauliche Prägung der Fortbildungsinhalte zu erkennen ist und allgemeine ethische Grundsätze nicht verletzt werden.*

Die Beurteilung liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 6 Abs. 1f FoBiO: „(...) die Qualifikation der Referentinnen/Referenten, Supervisorinnen/Supervisoren (...) in der Fortbildung bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Richtlinie des Vorstandes) (...)“.

zu f.) Die Qualifikation der Referentinnen/Referenten gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zu den Anforderungskriterien für Referentinnen/Referenten entspricht.

zu f.) Die Qualifikation der Supervisorinnen/Supervisoren gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zur Akkreditierung von Supervisorinnen/Supervisoren entspricht.

§ 6 Abs. 1g FoBiO: „(...) der Fortbildungserfolg überprüfbar ist (...)“

zu g.) Die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges wird dann angenommen, wenn eine Teilnehmerliste auf dem dafür von der LPK RLP bereitgestellten Formular geführt und nach Veranstaltungsende bei der Kammer eingereicht wird. Eine Evaluation der Veranstaltung ist anzustreben. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D („Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form“) wird eine bestandene Lernerfolgskontrolle vorausgesetzt.

Ergeben sich in der inhaltlichen Überprüfung nach dieser Durchführungsbestimmung Bedenken dahingehend, ob die Kriterien zur Zertifizierung vollständig erfüllt sind, wird der Veranstalter aufgefordert, ergänzende Informationen vorzulegen, um den Sachverhalt angemessen beurteilen zu können.

Erfüllt die zur Zertifizierung vorgelegte Fortbildungsveranstaltung eins der oben genannten Kriterien nicht, ist der Antrag abzulehnen. Zuvor wird der Fortbildungsveranstalter angehört. Hiernach erfolgt eine Zertifizierung oder die endgültige Ablehnung in Form eines rechtskräftigen Bescheids. Hiergegen steht die Möglichkeit offen, im Rahmen eines ggf. kostenpflichtigen Widerspruchsverfahrens die Entscheidung nochmals überprüfen zu lassen.

Erfüllt der Antrag die o.g. Formalkriterien und die Veranstaltung die o.g. Vorgaben, erfolgt eine Zertifizierung. Da es sich stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, begründet eine vormalige Zertifizierung kein Recht auf erneute Zertifizierung.

(6) Mit der Zertifizierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten (§ 7 Abs. 1 Fortbildungsordnung). Bei der Berechnung der Punkte werden angemessene Pausenzeiten nicht in Abzug gebracht.